unsere in der Mehrzahl verschuldeten Grundeigenthümer würde es namentlich von großer Wichtigkeit sein, Capitalien unter solchen Bedingungen zu erhalten, wie ein staatswirthschaftlich organisirtes Banksystem solche zu gewähren vermag. Die Verwaltungskosten werden bei einem bedeutenden Umfange der Geschäfte ausreichend gedeckt werden, sobald nur die Differenz der Activ-Passivzinsen ein Viertheil bis ein Drittheil Procent beträgt; wird nur ein solcher Mehrbetrag der Activzinsen erfordert und dem Schuldner dann noch der doppelte Vortheil gewährt, einmal bei richtiger Zinsabtragung keine Aufkündigung befürchten zu dürfen, und dann die Annahme von Amortisations-Zahlungen, so wird damit allen verschuldeten Grundeigenthümern wahrhaft aufgeholfen werden. Allein dieser Zweck wird nur dann zu erreichen sein, wenn die Bankverwaltung keinen unmittelbaren pecuniären Gewinn des Staates, sondern dessen mittelbaren Gewinn dadurch bezweckt, daß die gesammten Capitalien des Landes für alle Staatsbürger nutzbar und somit für die Vermehrung des gesammten Staatsvermögens werbend gemacht werden. Und in dieser Beziehung wird allerdings eine Privatbank nie dasselbe, wie eine Staatsbank zu leisten vermögen, da letztere sowohl durch die Größe ihres Credits, als die Uneigennützigkeit ihrer Verwaltung den Schuldnern weit günstigere Bedingungen, als eine Privatbank zuzugestehen im Stande ist.

Allein eben darin besteht der wesentliche Unterschied von Privat- und Staatsbanken, daß, während jene unbekümmert um höhere Zwecke ausschließend den Privatvortheil der Actionärs verfolgen und verfolgen müssen, die Staatsbank dagegen nur das Wohlbefinden des Staats und aller Staatsbürger zu beabsichtigen hat. Da aber wohl bei jeder von Regierung und Ständen zu ergreifenden Maßregel der letztere Zweck vorherrschen muß, so wird auch, wenn überhaupt die Errichtung einer Bank beschlossen werden will, hier nur von einer Staatsbank die Rede sein können.

Im Voraus möchte ich mich übrigens gegen Bankpapiergeld erklären, da der oben angedeutete Zweck eines wohl organisirten Geldverkehrs im ganzen Lande durch eine Haupt- und einige Zweigbanken und dadurch vollständig zu erreichen sein wird, wenn bei diesen Banken, den königl. Kassen, andern Instituten, Corporationen und Privatpersonen, Contocurrents eröffnet werden und somit die Mehrzahl aller Geldgeschäfte durch Anweisungen und Ueberschreiben abgemacht werden kann.

Referent Abg. Richter (aus Zwickau) äußert zum Schluß: Die Rücksichten, meine Herren, welche die Majorität der 3. Deputation in ihrem Gutachten leiteten, waren erstens die Schwierigkeit der Sache und die Umfänglichkeit des Gegenstandes; und zweitens, die kurze Frist, die uns noch übrig ist, um die Sache zu berathen. Deshalb mögen Sie auch entschuldigen, wenn der Bericht ganz kurz ausgefallen, und keineswegs so erschöpfend ist, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert. Deshalb hielt auch die Majorität der Deputation für zweckmäßig, in ihrer Schlußbemerkung anzudeuten, daß sie den Gegenstand für eine sofortige allgemeine Berathung nicht geeignet finde, sondern den Wunsch ausdrückte, daß der Gegenstand erst der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werden möchte. Ich glaube, die Deputation mußte wohl so verfahren, sie mußte sich hüten, einen speciellen Antrag in der Sache zu stellen, weil sie dadurch zu erkennen gegeben hätte, daß sie die kurze Zeit für ausreichend halte, den Gegenstand vollständig zu berathen. Deswegen, meine Herren, unterlasse ich auch, weil der Antrag nur eine Anregung der Sache sein soll, eine Widerlegung dessen, was mehrere Abgeordnete geäußert haben. Nur einen einzigen Punct glaube ich berühren zu müssen. Im Wesentlichen stimmen wohl die Ansichten der 3. und 4. Deputation überein, sie unterscheiden sich aber in dem Puncte, ob das Bankwesen Staats- oder Privatsache sein soll. Die 3. Deputation erklärt sich dagegen, andere Mitglieder, auch der Herr Staatsminister eher dafür, daß diese Angelegenheit Staatssache sein soll. Es lassen sich viele Gründe dafür und dagegen aufstellen; was die Majorität dabei leitete, hat sie theils in ihrem Berichte angedeutet, theils glaubt sie sich gegen jede Staatsbank erklären zu müssen, weil die Geschichte aller Staatsbanken ohne Ausnahme zu bestimmt lehrt, daß diese Art von Banken zwar Vortheile gewährt, aber nicht den Vortheil, wie die Privatbanken, und daß sie auch Nachtheile für jedes Land herbeiführt. Aber wie gesagt, es ist jetzt nicht an der Zeit, die Sache vollständig zu berathen; es ist genug, und kann nur zum großen Ruhme gereichen, daß ein Mitglied der Regierung sich so lebhaft und warm für die Sache ausgesprochen hat. Wie die Sache ausgeführt werden soll, können wir der künftigen Gesetzgebung überlassen.

Das Präsidium schreitet, sobald die Minister und Commissarien den Saal verlassen hatten, mittelst Namensaufruf zu der Fragstellung: ob sich die Kammer mit dem Schlußgutachten der Deputation einverstehe? Und es erfolgt ein einstimmiges Ja.

Es treten nun die Minister und Commissarien wieder ein, worauf

Abg. Eisenstuck die ständische Schrift auf das königl. Decret über den Gesetzentwurf wegen der persönlichen Rechte der directen und indirecten Staatsabgaben im Concurse vorliest.

Zu einer Erinnerung findet man sich nicht veranlaßt, und sie erhält demnach die Genehmigung der Kammer.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung bezieht sich auf die Berathung des Berichtes der 3. Deputation über mehrere Petitionen, die ständischen Lyceen, deren Verbesserung und Unterstützung aus Staatskassen ꝛc. betreffend. Die Petitionen sind folgende:

1) Antrag des Abg. Heyn auf Erhaltung des Lyceums zu Annaberg und eine zu diesem Behufe demselben zu gewährende angemessene Unterstützung.

2) Petition des Stadtrathes zu Annaberg, eine der Gelehrtenschule daselbst zu gewährende Unterstützung betreffend.

3) Petition der Herren Bürgermeister und resp. Mitglieder der 1. Kammer, Wehner, Gottschald und Bernhardi, um Bewilligung der bei Gelegenheit des Gelehrtenschulgesetzes postulirten 7000 Thlr. zur Unterstützung der Lyceen, insonderheit des Erzgebirges und Voigtlandes.

SLUB
Wir führen Wissen.